

Satzung der Alevitischen Gemeinde Essen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Alevitische Gemeinde Essen, kurz: „AGE“.

Die AGE hat ihren Sitz in Essen.

Die AGE ist im Vereinsregister Amtsgericht Essen eingetragen.

Das Geschäftsjahr der AGE ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele der AGE

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die AGE versteht sich als Glaubensgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die AGE vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten, seien diese juristische oder natürliche Personen öffentlich rechtlicher oder privat rechtlicher Natur. Sie bemüht sich, den Glaubensinhalt der Glaubensgemeinschaft und die gesamte Kulturtradition nach außen bekannt zu machen. Die AGE unterschützt Bestrebungen alevitischer Zusammenschlüsse deren Ziel die Anerkennung als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes ist.
- (4) Ziel und Zweck der AGE ist es das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen und Ethnien in Essen und Umgebung im friedlichen und interkulturellen Kontext zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Die Gemeinde lehnt jegliche bevorzugte und benachteiligte Behandlung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Konfession, Sprache und ihres Geschlechtes ab. Die Gemeinde geht dabei mit besonderer Sorgfalt gegen Vorurteile an. Der Verein versteht als weiteres Hauptziel, die kulturelle Identität und philosophischen oder religiösen Werte der in Europa lebenden Aleviten zu bewahren bzw. die Entwicklung zu fördern. Die Gemeinde verfolgt keine politischen Ideologien und ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Die AGE setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse seiner Mitglieder ein und bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und alevitischer Kultur.
- (6) Die AGE fördert durch integrative soziale und kulturelle Projekte den Respekt und die Völkerverständigung und organisiert Initiativen zum Abbau des Rassismus. Die

AGE fördert seine Mitglieder beim friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnisses und kultureller sowie ethnischer Herkunft.

- (7) Die AGE bekennt sich zu den Menschenrechten und den in Deutschland sowie in der Europäischen Union geltenden Wertvorstellungen. Die AGE bekennt sich insbesondere zur unantastbaren Würde des Menschen und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die AGE begrüßt die umfassende Gewährleistung von Glaubensfreiheit unter Beachtung der strikten Neutralität des Staates.
- (8) Die AGE fördert karitative Tätigkeiten. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Seniorenbetreuung, Kindererziehung, Jugendarbeit und Fürsorge für bedürftige Menschen. Sie betätigt sich auch im Bereich der Seelsorge.
- (9) Ziel und Zweck der AGE ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Essen und Umgebung. Sie bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Kinder- Jugendhilfegesetzes geleistet werden. Die Gemeinde schafft im Rahmen der Gemeinde Jugendverbände zur Selbstwahrnehmung. Der Zusammenschluss von Jugendlichen organisiert und plant ihr Programm eigenständig.
- (10) Der Satzungszweck der AGE wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte, vorrangig für Mitmenschen unterschiedlicher Nationalitäten. Generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sollen Integrationshilfe leisten, etwa durch Sprach-, Computer- und Elternkurse, Ausflüge, Hausaufgabenbetreuung, Gesundheitserziehung und Sportangebote.
- (11) Die Gemeinde fördert in ihren Projekten insbesondere die Respektierung der Frau. Damit verbunden sind alle notwendigen Anstrengungen zur Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Gemeinde schafft im Rahmen der Gemeinde Frauenverbände zur Selbstwahrnehmung eigener Rechte und Lösungen eigener Probleme.
- (12) Die AGE stellt ihren Mitarbeitern die zur traditionellen Bestattung erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und ist in der Überführung und Abwicklung der Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Bestattung seinen Mitgliedern behilflich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele, entsprechend § 2 dieser Satzung unterstützt.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Eltern. Mitglieder müssen mindestens sieben Jahre alt sein. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt. Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht. Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes ist nicht auf andere übertragbar. Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu, die ununterbrochen mindestens sechs Monate Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Mitgliedsbeiträge sind zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Ehrenmitglieder: Jede natürliche Person kann Ehrenmitglied der AGE werden. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag eines Mitgliedes über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Den Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie durch Auflösung des Vereins.
- (5) Sofern ein Mitglied drei aufeinander folgende Monatsbeiträge ohne Angabe von Gründen und danach trotz Mahnung und Fristsetzung die fälligen Beiträge nicht bezahlt, kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Folgemonats nach der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (7) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Verstoß gegen die Ziele und den satzungsmäßigen Auftrag des Vereins
 - b) Schwerwiegende Verhaltensverstöße gegen andere Mitglieder des Vereins
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Organe der AGE

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitglieder
- (3) Kassenprüfung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AGE. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Organe der AGE.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 51 % der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Ladung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Für die Dauer der Mitgliederversammlungen, in denen die Organe der AGE gewählt werden, wählt die Mitgliederversammlung ein Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Besetzung des Vorsitzenden und der Stellvertreterposition obliegt dem Präsidium selbst. Das Präsidium leitet die Versammlung und führt über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist von den Stellvertretern und dem Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere:
 - a) über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) über die Entlastung des Vorstandes
 - c) über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen.

- d) über die Auflösung der AGE
- e) über die Wahl des Vorstandes sowie der übrigen Organe der AGE
- f) über die Wahl der Kassenprüfer
- g) über die Einrichtung von Beiräten
- h) über die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Themen.
- i) über die für die Arbeit der AGE richtungweisenden Angelegenheiten.
- j) über Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung einbringt.
- k) über Anträge aus der Mitgliedschaft

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer werden durch Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens seit einem Jahr Mitglied sind und darüber hinaus ununterbrochen mindestens zwölf Monatsbeiträge entrichtet haben. Mitglieder, die sich für einen Sitz im Vorstand zur Wahl stellen wollen, haben ihre Bewerbung mindestens eine Woche vor Wahlbeginn bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ersatzmitglieder sind die Personen, die den Stimmen nach die Plätze 8 und 9 einnehmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Generalsekretär und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Ersatzmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben in den Sitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (7) Von der Mitgliederversammlung eventuell eingerichtete Beiräte haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Hierfür muss der Beirat ein Beiratsmitglied delegieren und dies dem Vorstand mitteilen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dies schließt auch entgeltliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder außerhalb von Vorstandsarbeiten aus.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Zuständigkeiten des Vorstandes:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der AGE zuständig, soweit Sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Leitung und Koordination der Arbeit der AGE zwischen den Mitgliederversammlungen
 - e) die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
 - f) die Einstellung und Aufsicht über Personal
 - g) das unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - h) die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen
- (11) Der Vorstand darf das im Eigentum der AGE stehende Vereinsheim nur mit vorheriger Zustimmung von 90% seiner Mitglieder veräußern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder Generalsekretär geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder dem Generalsekretär.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst Die Vorstandssitzung leitet

der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Generalsekretär.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Unbefugten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden. Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Über die auszuhängenden Beschlüsse entscheidet der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmanteil.
- (2) Die Kassenprüfung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden nach ihren Stimmanteilen bestimmt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Die Ersatzmitglieder nehmen an den Sitzungen der Kassenprüfung nur dann teil, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Beiräten zu bestimmten Themen und Aufgaben beschließen. Die Mitgliederversammlung kann diese Beiräte ebenfalls wieder auflösen.
- (2) Die Beiräte haben das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Hierfür ist ein Mitglied des Beirates zu benennen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder geändert werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext vorlag. Die Fristen über die Einladung zur Mitgliederversammlung sind einzuhalten.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Einnahmen der AGE

Neben den Mitgliedsbeiträgen versucht die AGE Spenden von Personen aber auch von Fonds, Stiftungen, Kommunen, Land und Bund, des Weiteren aus dem Verkauf von ihr herausgegebenen Publikationen, Kassetten, Kalendern, usw. sowie aus Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen und Kulturveranstaltungen zu erzielen. Weiterhin erzielt die AGE Mieteinnahmen. Die erzielten Einnahmen dürfen nur zum Zwecke und für die Ziele der AGE verwendet werden.

§ 14 Auflösung der AGE

Die Auflösung der AGE kann nur durch den Beschluss einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Mitgliederversammlung erfolgen. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Der Antrag kann nur von dem Vorstand oder durch einen schriftlichen Antrag von 90 % der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

Im Falle der Auflösung der AGE fällt das gesamte aktive Vermögen der AGE an die Lüdenscheid AKM, Am Grünewald 2b, 58507 Lüdenscheid.

Zur Abwicklung des Auflösungsbeschlusses wird in der Mitgliederversammlung der AGE Liquidatoren gewählt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Für durch diese Satzung nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner aktuellen Fassung. Diese Satzung tritt an die Stelle der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Vereinsregister-Nummer eingetragenen Satzung. Sie tritt in der neu gefassten Form mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Unterschriften:

Ismail Tatic (Vorstandsvorsitzender)

Ismail Yetke (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

Ersoy Yildiz (Präsidium)

Zigram Seymen (Präsidium)